

Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV)

vom 21. Mai 2008 (Stand am 1. Juli 2010)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 2, 5, 6, 9 Absatz 2, 12 Absatz 2, 13 Absätze 1–4, 14 Absatz 2, 15 Absatz 3 sowie 46 Absätze 1 und 4 des Geoinformationgesetzes vom 5. Oktober 2007¹ (GeoIG),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Geobasisdaten des Bundesrechts (Geobasisdaten).

² Der Anhang 1 enthält den Katalog der Geobasisdaten.

³ Besondere fachgesetzliche Regelungen des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Nachführung*: laufende oder periodische Anpassung der Geobasisdaten an Veränderungen von Standort, Ausdehnung und Eigenschaften der erfassten Räume und Objekte;
- b. *Historisierung*: Festhalten von Art, Umfang und Zeitpunkt einer Änderung von Geobasisdaten;
- c. *Archivierung*: periodisches Erstellen von Kopien des Datenbestands und deren dauerhafte und sichere Aufbewahrung;
- d. *Eigengebrauch*: Nutzung von Geobasisdaten:
 1. im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, wie Verwandte oder Freunde,
 2. durch Lehrpersonen für den Unterricht in der Klasse,
 3. in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation;

AS 2008 2809

¹ SR 510.62

- e. *gewerbliche Nutzung*: jede Nutzung von Geobasisdaten, die keine Nutzung zum Eigengebrauch ist;
- f. *Intensität der Nutzung*: Ausmass der parallelen und wiederholten Nutzung durch die Nutzerin oder den Nutzer.
- g. *gewerbliche Leistungen*: Dienstleistungen, Produkte und ähnliche Leistungen, die von Organisationseinheiten der öffentlichen Verwaltung ausserhalb ihrer amtlichen Tätigkeit im Wettbewerb zu privaten Anbieterinnen und Anbietern erbracht werden;
- h. *Suchdienst*: Internetdienst, mit dem nach Geodiensten und, auf der Grundlage entsprechender Geometadaten, nach Geodatensätzen gesucht werden kann;
- i. *Darstellungsdienst*: Internetdienst, mit dem darstellbare Geodatensätze angezeigt, vergrössert, verkleinert und verschoben, Daten überlagert und die für die Daten relevanten Inhalte von Geometadaten angezeigt werden können und der ein Navigieren in den Geodaten ermöglicht;
- j. *Download-Dienst*: Internetdienst, der das Herunterladen von Kopien vollständiger Geodatensätze oder von Teilen davon und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff darauf ermöglicht;
- k. *Transformationsdienst*: Internetdienst zur Umwandlung von Geodatensätzen.

Art. 3 Datenqualität

¹ Das Bundesamt für Landestopografie bezeichnet unter Mitwirkung der übrigen zuständigen Fachstellen des Bundes die für Geobasisdaten und Geometadaten verbindlichen Normen. Es berücksichtigt dabei den Stand der Technik und die Normierung auf internationaler Ebene.

² Andere Qualitätsanforderungen dürfen nur dann ausschliesslich an Geobasisdaten und Geometadaten gestellt werden, wenn eine Verordnung des Bundesrates dies vorsieht.

2. Abschnitt: Geodätische Bezugssysteme und Bezugsrahmen

Art. 4 Amtlicher Lagebezug

¹ Der Lagebezug der Geobasisdaten richtet sich unter Berücksichtigung der in Artikel 53 Absatz 2 festgelegten Übergangsfristen nach einer der folgenden amtlichen geodätischen Beschreibungen:

- a. Lagebezugssystem CH1903 mit Lagebezugsrahmen LV03; oder
- b. Lagebezugssystem CH1903+ mit Lagebezugsrahmen LV95.

² Das Bundesamt für Landestopografie legt die geodätischen Definitionen fest und regelt die technischen Einzelheiten.

Art. 5 Amtlicher Höhenbezug

¹ Der amtliche Höhenbezug der Geobasisdaten richtet sich nach dem Landesnivellement 1902 (LN02). Dieses besteht in den Gebrauchshöhen LN02 der Höhenfixpunkte der Landesvermessung.

² Ausgangspunkt der Höhenmessung ist der «Repère Pierre du Niton» in Genf. Seine Höhe wird mit 373.60 m festgelegt.

³ Das Bundesamt für Landestopografie regelt die technischen Einzelheiten.

Art. 6 Andere geodätische Bezugssysteme und Bezugsrahmen

¹ Werden für bestimmte Geobasisdaten oder für bestimmte Formen der Erfassung, Nachführung und Verwaltung von Geobasisdaten andere, insbesondere global gelagerte oder kinematische, geodätische Bezugssysteme und Bezugsrahmen definiert oder zugelassen, so muss die Transformation in die Bezugssysteme und Bezugsrahmen nach den Artikeln 4 und 5 gewährleistet sein.

² Das Bundesamt für Landestopografie legt die geodätischen Definitionen fest und regelt die technischen Einzelheiten.

Art. 7 Transformation anderer Bezugssysteme

Wer für Geobasisdaten andere räumliche Bezugssysteme verwendet, muss die Transformation in die Bezugssysteme und Bezugsrahmen nach den Artikeln 4 und 5 gewährleisten.

3. Abschnitt: Geodatenmodelle**Art. 8** Grundsatz

Den Geobasisdaten ist mindestens ein Geodatenmodell zugeordnet.

Art. 9 Zuständigkeit für die Modellierung

¹ Die jeweils zuständige Fachstelle des Bundes gibt ein minimales Geodatenmodell vor. Sie legt darin die Struktur und den Detaillierungsgrad des Inhaltes fest.

² Ein Geodatenmodell wird innerhalb des fachgesetzlichen Rahmens bestimmt durch:

- a. die fachlichen Anforderungen;
- b. den Stand der Technik.

Art. 10 Beschreibungssprache

¹ Die Beschreibungssprache für Geodatenmodelle muss einer anerkannten Norm entsprechen.

² Das Bundesamt für Landestopografie legt die allgemeine Beschreibungssprache für Geobasisdaten fest. Es berücksichtigt dabei den Stand der Technik und die Normierung auf internationaler Ebene.

³ Eine andere Beschreibungssprache darf nur dann ausschliesslich verwendet werden, wenn eine Verordnung des Bundesrates dies vorsieht.

4. Abschnitt: Darstellungsmodelle

Art. 11

¹ Die jeweils zuständige Fachstelle des Bundes kann in ihrem Fachbereich ein oder mehrere Darstellungsmodelle vorgeben und beschreibt diese. Die Beschreibung legt insbesondere den Detaillierungsgrad, die Signaturen und die Legenden fest.

² Ein Darstellungsmodell wird innerhalb des fachgesetzlichen Rahmens bestimmt durch:

- a. das Geodatenmodell;
- b. die fachlichen Anforderungen;
- c. den Stand der Technik.

5. Abschnitt: Nachführung, Historisierung

Art. 12 Nachführung

Enthalten die fachgesetzlichen Vorschriften keine Bestimmungen über Zeitpunkt und Art der Nachführung, so gibt die jeweils zuständige Fachstelle des Bundes ein minimales Nachführungskonzept vor. Dieses berücksichtigt:

- a. die fachlichen Anforderungen;
- b. die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer;
- c. den Stand der Technik;
- d. die Kosten der Nachführung.

Art. 13 Historisierung

¹ Geobasisdaten, die eigentümer- oder behördenverbindliche Beschlüsse abbilden, werden so historisiert, dass jeder Rechtszustand mit hinreichender Sicherheit und vertretbarem Aufwand innert nützlicher Frist rekonstruiert werden kann.

² Die Methode der Historisierung wird dokumentiert.

6. Abschnitt: Gewährleistung der Verfügbarkeit

Art. 14 Nachhaltige Verfügbarkeit

¹ Die Stelle nach Artikel 8 Absatz 1 GeoIG bewahrt Geobasisdaten so auf, dass sie in Bestand und Qualität erhalten bleiben.

² Sie sichert die Geobasisdaten nach anerkannten Normen und nach dem Stand der Technik. Insbesondere lagert sie die Daten periodisch in geeignete Datenformate aus und bewahrt die ausgelagerten Daten sicher auf.

³ Das Bundesamt für Landestopografie kann die Mindestdauer der Verwaltung der Geobasisdaten durch die Stelle nach Artikel 8 Absatz 1 GeoIG festlegen.

Art. 15 Archivierung

¹ Liegt die Zuständigkeit nach Artikel 8 Absatz 1 GeoIG bei einer Stelle des Bundes, richtet sich die Archivierung nach dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998² und den zugehörigen Ausführungsvorschriften.

² Liegt die Zuständigkeit beim Kanton, bezeichnet dieser durch Rechtssatz die für die Archivierung zuständige Stelle.

³ Das Bundesamt für Landestopografie kann die Mindestdauer der Aufbewahrung festlegen.

Art. 16 Archivierungskonzept

¹ Liegt die Zuständigkeit nach Artikel 8 Absatz 1 GeoIG bei einer Stelle des Bundes, richtet sich die Archivierung nach dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998³ und den zugehörigen Ausführungsvorschriften.

² Liegt die Zuständigkeit beim Kanton, erstellt die für die Archivierung zuständige Stelle für alle betroffenen Geobasisdaten ein Archivierungskonzept. Dieses hält mindestens Folgendes verbindlich fest:

- a. den Zeitpunkt der Archivierung;
- b. den Ort der Archivierung;
- c. die Modalitäten des Datentransfers zur Archivierungsstelle;
- d. die Dauer der Aufbewahrung;
- e. die Methode und Periodizität der Datensicherung;
- f. die periodische Auslagerung in geeignete Datenformate;
- g. die Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Daten;
- h. die Modalitäten der Löschung und Vernichtung von Daten.

² SR 152.1

³ SR 152.1

7. Abschnitt: Geometadaten

Art. 17 Grundsatz

¹ Alle Geobasisdaten werden durch Geometadaten beschrieben.

² Das Bundesamt für Landestopografie legt die Norm für die Geometadaten der Geobasisdaten fest. Es berücksichtigt dabei den Stand der Technik und die Normierung auf internationaler Ebene.

³ Eine andere Norm darf nur dann ausschliesslich verwendet werden, wenn eine Verordnung des Bundesrates dies vorsieht.

Art. 18 Zugang

¹ Geometadaten werden zusammen mit den Geobasisdaten, die sie beschreiben, öffentlich zugänglich gemacht.

² Der Zugang kann nur beschränkt werden, wenn eine Verordnung des Bundesrates dies vorsieht.

³ Die jeweils zuständige Fachstelle gewährleistet den Zugriff auf die Geometadaten.

⁴ Das Bundesamt für Landestopografie gewährleistet die Vernetzung der Geometadaten.

Art. 19 Nachführung, Archivierung

Die Geometadaten werden zusammen mit den Geobasisdaten, die sie beschreiben, nachgeführt und archiviert.

8. Abschnitt: Zugang und Nutzung

Art. 20 Geltungsbereich des Abschnitts

Dieser Abschnitt gilt nicht für den Austausch unter Behörden nach Artikel 14 GeoIG und für die Nutzung durch Behörden im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags. Vorbehalten bleibt Artikel 41.

Art. 21 Zugangsberechtigungsstufen

¹ Die Geobasisdaten werden folgenden Zugangsberechtigungsstufen zugewiesen:

- a. öffentlich zugängliche Geobasisdaten: Zugangsberechtigungsstufe A;
- b. beschränkt öffentlich zugängliche Geobasisdaten: Zugangsberechtigungsstufe B;
- c. nicht öffentlich zugängliche Geobasisdaten: Zugangsberechtigungsstufe C.

² Die Zugangsberechtigungsstufen der Geobasisdaten sind im Anhang 1 festgelegt.

Art. 22 Zugang zu Geobasisdaten der Stufe A

¹ Zu Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe A wird Zugang gewährt.

² Der Zugang wird im Einzelfall oder generell für Teile des Datensatzes eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn:

- a. die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt würde;
- b. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet werden kann;
- c. ausserpolitische Interessen oder die internationalen Beziehungen der Schweiz oder eines Kantons beeinträchtigt werden können;
- d. die Beziehungen zwischen dem Bund und den Kantonen oder zwischen Kantonen beeinträchtigt werden können;
- e. die wirtschafts-, geld- und währungspolitischen Interessen der Schweiz gefährdet werden können;
- f. Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden können;
- g. spezialgesetzliche Geheimhaltungspflichten verletzt werden können.

Art. 23 Zugang zu Geobasisdaten der Stufe B

¹ Zu Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe B wird kein Zugang gewährt.

² Der Zugang wird im Einzelfall oder generell ganz oder für Teile des Datensatzes gewährt, wenn:

- a. er den Geheimhaltungsinteressen nicht widerspricht; oder
- b. die Geheimhaltungsinteressen durch rechtliche, organisatorische oder technische Massnahmen gewahrt werden können.

Art. 24 Zugang zu Geobasisdaten der Stufe C

Zu Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe C wird kein Zugang gewährt.

Art. 25 Einwilligung zur Nutzung

¹ Die Einwilligung zur Nutzung zum Eigengebrauch wird erteilt, wenn:

- a. der Zugang gewährt werden kann;
- b. die Nutzerin oder der Nutzer deklariert hat, dass die Nutzung ausschliesslich dem Eigengebrauch dient;
- c. die Gebühr durch Verfügung oder Vertrag festgelegt oder vorab bezogen wird.

² Die Einwilligung zur gewerblichen Nutzung wird erteilt, wenn:

- a. der Zugang gewährt werden kann;
- b. die Nutzerin oder der Nutzer registriert ist;

- c. die Nutzerin oder der Nutzer Zweck, Intensität und Dauer der gewerblichen Nutzung deklariert hat;
- d. die Gebühr durch Verfügung oder Vertrag festgelegt oder vorab bezogen wird;
- e. Daten der Zugangsberechtigungsstufe B auch den Dritten zugänglich gemacht werden dürfen, an welche die Weitergabe vorgesehen ist.

³ Die Einwilligung zur Nutzung kann befristet werden, wenn der Verlust der Aktualität der Daten zu einer Gefährdung führen kann.

⁴ Die Einwilligung kann hinsichtlich Zweck, Intensität oder Dauer der Nutzung beschränkt werden, wenn die Höhe der Gebühr von diesen Faktoren abhängt.

⁵ Die jeweils zuständige Fachstelle kann für bestimmte Geobasisdaten die Nutzung ohne Einwilligung zulassen.

Art. 26 Verweigerung der Einwilligung

¹ Die Einwilligung wird durch Verfügung verweigert.

² Wird der Vertragsabschluss oder die Einwilligung mittels organisatorischer oder technischer Zugangskontrollen verweigert, so kann die betroffene Person eine Verfügung verlangen.

Art. 27 Nachträgliche Einwilligung

Werden Geobasisdaten widerrechtlich genutzt, so wird das Verfahren zur Erteilung der Einwilligung nachträglich von Amtes wegen durchgeführt.

Art. 28 Nutzung zum Eigengebrauch

Für die Nutzung zum Eigengebrauch gelten die entsprechenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Oktober 1992⁴ sinngemäss.

Art. 29 Datenschutz

¹ Die Nutzerinnen und Nutzer sind für die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich.

² Sie sind verpflichtet, der Stelle nach Artikel 8 Absatz 1 GeoIG sowie dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten jederzeit Auskunft über die zur Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz getroffenen Massnahmen zu erteilen.

Art. 30 Quellenangabe

Geobasisdaten dürfen nur mit der Angabe der Quelle wiedergegeben werden.

⁴ SR 231.1

Art. 31 Nutzung durch Dritte

Werden Geobasisdaten weitergegeben, so gelten die Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer auch für die empfangenden Dritten.

Art. 32 Vertragliche Regelungen

Vertragliche Regelungen des Zugangs zu Geobasisdaten sowie von deren Nutzung und Weitergabe dürfen von den Bestimmungen der Artikel 28–31 abweichen, wenn sie:

- a. Schutzvorschriften enthalten, die mindestens gleichwertig sind; und
- b. die Gleichbehandlung der Wettbewerbsteilnehmerinnen und -teilnehmer gewährleisten.

Art. 33 Vernichtung widerrechtlich genutzter Daten

¹ Werden Geobasisdaten widerrechtlich genutzt und kann die nachträgliche Einwilligung nicht erteilt werden, so ordnet die Stelle nach Artikel 8 Absatz 1 GeoIG die Vernichtung der Daten oder die Einziehung der Datenträger bei der Nutzerin oder dem Nutzer an.

² Sie verfügt die Vernichtung oder Einziehung unabhängig von einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung.

9. Abschnitt: Geodienste**Art. 34** Dienste für Geobasisdaten

¹ Die Geobasisdaten werden durch folgende Geodienste zugänglich und nutzbar gemacht:

- a. durch Darstellungsdienste: alle Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe A;
- b. durch Download-Dienste: die im Anhang 1 entsprechend bezeichneten Geobasisdaten.

² Das Bundesamt für Landestopografie kann für diese Geodienste Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen im Hinblick auf eine optimale Vernetzung erlassen. Es berücksichtigt dabei den Stand der Technik und die Normierung auf internationaler Ebene.

³ Die jeweils zuständige Fachstelle des Bundes kann in ihrem Fachbereich ergänzende Weisungen erlassen.

Art. 35 Dienste für Geometadaten

¹ Die Geometadaten der Geobasisdaten werden durch Suchdienste zugänglich gemacht.

² Das Bundesamt für Landestopografie kann für diese Geodienste Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen im Hinblick auf eine optimale Vernetzung erlassen. Es berücksichtigt dabei den Stand der Technik und die Normierung auf internationaler Ebene.

Art. 36 Sachbereichsübergreifende Geodienste

Das Bundesamt für Landestopografie betreibt folgende sachbereichsübergreifende Geodienste:

- a. vernetzter Suchdienst für die Geometadaten aller Geobasisdaten;
- b. vernetzter Suchdienst für Geodienste im Sinne nach Artikel 34;
- c. Dienst für die Transformation zwischen den amtlichen Bezugsrahmen (Art. 4);
- d. Dienst für die Transformation zwischen den amtlichen Bezugssystemen und -rahmen (Art. 4 und 5) und anderen geodätischen Bezugssystemen und -rahmen (Art. 6);
- e. vernetzter Zugang zu den Geobasisdaten.

10. Abschnitt: Datenaustausch unter Behörden

Art. 37 Gewährung des Zugangs

¹ Die Stelle nach Artikel 8 Absatz 1 GeoIG gewährt anderen Stellen von Bund oder Kantonen auf Anfrage hin Zugang zu Geobasisdaten.

² Sie stellt den Zugang durch einen Download-Dienst sicher. Wo dies nicht möglich ist, übermittelt sie die Daten in einer anderen Form.

Art. 38 Verweigerung des Zugangs

Die Stelle nach Artikel 8 Absatz 1 GeoIG verweigert den Zugang zu Geobasisdaten, wenn:

- a. die Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe B oder C zugewiesen sind und die anfragende Stelle kein öffentliches Interesse am Zugang geltend machen kann;
- b. die Zugangsgewährung die innere oder äussere Sicherheit gefährden könnte.

Art. 39 Datenschutz, Geheimhaltung

¹ Die empfangende Stelle ist für die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Geheimhaltung verantwortlich.

² Die abgebende Stelle weist die empfangende Stelle auf das Bestehen besonderer Vorschriften hin.

Art. 40 Weitergabe an Dritte

¹ Eine Behörde kann für Geobasisdaten, zu denen sie nach dem 8. Abschnitt Zugang hat, unabhängig davon, ob diese bearbeitet werden, Dritten Zugang gewähren und die Nutzung erlauben, wenn sie:

- a. für die Regelung von Zugang und Nutzung die gleichen Vorschriften anwendet, wie die nach Artikel 8 Absatz 1 GeoIG zuständige Stelle;
- b. auf den Stand der Aktualität hinweist;
- c. die vorgeschriebenen Gebühren erhebt und an die Stelle nach Artikel 8 Absatz 1 GeoIG weiterleitet.

² Gibt sie die Geobasisdaten kostenlos weiter, so trägt sie die vorgeschriebenen Gebühren selber.

Art. 41 Gewerbliche Leistungen von Behörden und Verwaltungen

Eigene gewerbliche Leistungen von Behörden fallen unter den 8. und den 11. Abschnitt, auch wenn sie auf einem gesetzlichen Auftrag beruhen.

Art. 42 Pauschale Abgeltung

Die pauschale Abgeltung wird unter Berücksichtigung folgender Elemente festgelegt:

- a. geschätzte Zahl und Art der ausgetauschten Informationseinheiten;
- b. gewährte Abgeltungen und Finanzhilfen des Bundes;
- c. geschätzte Gebühreneinnahmen.

Art. 42a⁵ Internationale Organisationen

¹ Der Datenaustausch mit internationalen Organisationen auf der Grundlage völkerrechtlicher Verpflichtungen gilt als Datenaustausch unter Behörden.

² Er ist kostenfrei, sofern das Völkerrecht nicht eine Abgeltung vorsieht.

11. Abschnitt: Grundsätze für die Gebührenregelungen des Bundes**Art. 43⁶** Geltungsbereich des Abschnitts

¹ Dieser Abschnitt findet auf alle Verfügungen und Dienstleistungen Anwendung, für die nach dieser Verordnung Gebühren erhoben werden.

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6189).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6189).

² Er gilt nicht für den Austausch unter Behörden nach Artikel 14 GeoIG und für die Nutzung durch Behörden im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags. Vorbehalten bleibt Artikel 41.

Art. 43a⁷ Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁸.

Art. 44⁹ Gebührenbemessung

¹ Die Gebühr für die Nutzung von Geobasisdaten setzt sich zusammen aus:

- a. der Grundgebühr, vermindert durch allfällige Rabatte (Art. 45–45c);
- b. den festen Bereitstellungskosten;
- c. den variablen Bereitstellungskosten;
- d. den Transportkosten.

² Die Grundgebühr wird berechnet:

- a. für die Nutzung zum Eigengebrauch: durch Multiplikation der abgegebenen Anzahl Informationseinheiten mit dem Ansatz nach dem Gebührentarif des Departements;
- b. für die gewerbliche Nutzung: durch Multiplikation der im Endprodukt verwendeten Anzahl Informationseinheiten mit dem Ansatz nach dem Gebührentarif des Departements und mit der Anzahl der bei der gewerblichen Nutzung weitergegebenen Produkte.

³ Wer Geobasisdaten gewerblich nutzt, schuldet die Grundgebühr für die gewerbliche Nutzung unabhängig davon, ob die genutzten Geobasisdaten beim zuständigen Bundesamt oder bei Dritten bezogen werden.

⁴ Wer eine Einwilligung zur gewerblichen Nutzung besitzt und innerhalb von 12 Monaten oder einer längeren, vertraglich festgelegten Frist kein Endprodukt vorlegt, schuldet die Grundgebühr nach Absatz 2 Buchstabe a.

Art. 45¹⁰ Rabatte

¹ Der Gebührentarif des Departements kann Rabatte vorsehen aufgrund:

- a. der Intensität der Nutzung;
- b. der Dauer der Nutzung;

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6189).

⁸ SR 172.041.1

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6189).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6189).

- c. einer besonderen Art der Nutzung;
- d. der Menge der Informationseinheiten;
- e. der Umsätze.

² Die Rabatte werden durch Multiplikation der Grundgebühr mit einem Rabatffaktor berechnet. Sie können kumuliert werden, ausser es handle sich um mehrere Rabatte aufgrund verschiedener besonderer Arten der Nutzung.

Art. 45a¹¹ Rabatte für die Nutzung zum Eigengebrauch

¹ Wird die Funktionalität oder Nutzbarkeit der Geobasisdaten durch die Intensität ihrer Nutzung zum Eigengebrauch oder durch ihre Umarbeitung vermindert, so wird ein Rabatt gewährt.

² Für Abonentinnen und Abonnenten wird ein besonderer Rabatffaktor angewendet.

Art. 45b¹² Rabatte für die gewerbliche Nutzung

¹ Wird die Bedeutung, Funktionalität oder Nutzbarkeit der Geobasisdaten im Endprodukt durch die Intensität ihrer gewerblichen Nutzung oder durch ihre Umarbeitung vermindert, so wird ein Rabatt gewährt.

² Für folgende besondere Arten der gewerblichen Nutzung gelten die nachfolgenden Rabatffaktoren. Die Nutzerin oder der Nutzer:

- a. ist eine steuerbefreite gemeinnützige Institution oder Organisation und nutzt die Daten im Rahmen ihrer statutarischen Tätigkeiten: 0,5;
- b. ist eine staatliche oder staatlich anerkannte Bildungseinrichtung und nutzt die Daten im Rahmen ihres Bildungsauftrags: 0,5;
- c. nutzt die Daten ausschliesslich zum Wiederverkauf: 0,5 bis 0,7;
- d. nutzt die Daten in Lehrmitteln: 0,5;
- e. nutzt die Daten zur Weitergabe an Abonentinnen und Abonnenten: 0,3.

Art. 45c¹³ Rabatte nach Mengen und Umsätzen

¹ Mengenrabatte werden gewährt aufgrund:

- a. der Anzahl Informationseinheiten;
- b. der Höhe der Auflage;
- c. der Anzahl Transaktionen.

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6189).

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6189).

¹³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6189).

² Für den Wiederverkauf von Verlagsprodukten wird ein Umsatzrabatt aufgrund des Umsatzes pro Kalenderjahr gewährt.

³ Rabatte nach Absatz 1 Buchstaben a und c dürfen nicht kumuliert werden.

Art. 45d¹⁴ Feste Bereitstellungskosten

Zur Abgeltung der festen Bereitstellungskosten werden folgende Gebühren erhoben:

- a. nicht netzgebundene Bereitstellung (offline) in analoger oder digitaler Form: höchstens 50 Franken für jede eingegangene Bestellung;
- b. netzgebundene Bereitstellung (online) in digitaler Form: entweder höchstens 30 Franken für jede eingegangene Bestellung oder höchstens 3000 Franken pro Jahr für jeden Anschluss.

Art. 45e¹⁵ Variable Bereitstellungskosten

¹ Zur Abgeltung der variablen Bereitstellungskosten bei nicht netzgebundener Bereitstellung (offline) werden die folgenden Gebühren erhoben:

- a. analoger oder digitaler Datenträger: Einstandspreis pro Einheit;
- b. Beschreiben des Datenträgers: 20–500 Franken pro Einheit;
- c. Verpackung und Versand: 5–25 Franken pro Versandeinheit.

² Zur Abgeltung der variablen Bereitstellungskosten bei netzgebundener Bereitstellung (online) wird eine Gebühr nach dem Gebührentarif des Departements erhoben.

³ Mit Abonentinnen und Abonenten sowie gewerblichen Nutzerinnen und Nutzern kann vertraglich eine Pauschale für eine bestimmte oder unbeschränkte Anzahl Informationseinheiten oder Anzahl Benutzungen eines Geodienstes vereinbart werden.

Art. 45f¹⁶ Transportkosten

¹ Das Porto wird entsprechend den Tarifen der Schweizerischen Post in Rechnung gestellt.

² Erfolgt der Transport aus technischen Gründen oder auf Wunsch der Bestellerin oder des Bestellers mit anderen Anbieterinnen und Anbietern von Transportdiensten, so werden die effektiven Transportkosten in Rechnung gestellt.

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6189).

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6189).

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6189).

Art. 46¹⁷ Pauschalgebühren

¹ Pauschalgebühren werden erhoben für:

- a. analoge Karten und Atlanten;
- b. besondere Fälle der Veröffentlichung von Geobasisdaten;
- c. Software;
- d. Berichte und Studien;
- e. das amtliche Ortschaftenverzeichnis;
- f. amtliche Leistungen von Sammlungen und geologischen Informationsstellen;
- g. Änderungen von Einwilligungen und Lizenzen;
- h. das Verfahren der nachträglichen Einwilligung (Art. 27);
- i. die Verfügung der Vernichtung oder Einziehung (Art. 33).

² Zusätzlich zur Pauschalgebühr erhoben werden:

- a. die festen Bereitstellungskosten nach Artikel 45*d*;
- b. die Verpackungs- und Versandkosten nach Artikel 45*e* Absatz 1 Buchstabe c;
- c. die Transportkosten nach Artikel 45*f*.

³ Die übrigen Bestimmungen der Artikel 44–45*f* sind nicht anwendbar.

Art. 46*a*¹⁸ Gebührentarife

Das zuständige Departement erlässt einen Gebührentarif. Darin legt es die Ansätze für die Grundgebühr, die Rabatffaktoren, die Bereitstellungskosten und die Pauschalgebühren fest.

Art. 47 Gebührenfreiheit

¹ Von einer Gebühr für die Nutzung der Geobasisdaten des Bundes mit Ausnahme des Bereitstellungs- und Vertriebsaufwands befreit sind:

- a. öffentliche Bildungsinstitutionen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden: für den Eigengebrauch;
- b. Forschungsinstitutionen des Bundes und der Kantone: für den Eigengebrauch;
- c. steuerbefreite gemeinnützige Organisationen: für alle Nutzungen, ausser für die Weitergabe an Dritte.

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6189).

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6189).

² In den Fällen nach Absatz 1 kann eine Gebühr erhoben werden, wenn die Gesuche um Zugang und Nutzung:

- a. offensichtlich unsinnig, missbräuchlich oder querulatorisch sind;
- b. einen ausserordentlichen Bearbeitungsaufwand erfordern, beispielsweise durch umfangreiche Recherchen, besondere Arten der Reproduktion oder eine besondere elektronische Verarbeitung.

12. Abschnitt: Koordination, Mitwirkung

Art. 48 Koordinationsorgan

¹ Für die Koordination im Bereich der Geoinformation des Bundes wird ein Koordinationsorgan nach Artikel 55 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁹ eingesetzt.

² Das Koordinationsorgan hat folgende Aufgaben:

- a. Koordination der Tätigkeiten der Bundesverwaltung;
- b. Entwicklung von Strategien des Bundes;
- c. Mitwirkung bei der Entwicklung von technischen Normen;
- d. Betrieb eines Kompetenzzentrums;
- e. Beratung von kantonalen Stellen.

³ Es ist gegenüber den Stellen des Bundes weisungsberechtigt.

⁴ Das Koordinationsorgan setzt sich zusammen aus mindestens je einer Vertreterin oder einem Vertreter jedes Departements und der Bundeskanzlei sowie aus dem Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen und des Bundesamtes für Landestopografie. Jede Behörde bezeichnet ihre Vertretung selber.

⁵ Es ist administrativ dem Bundesamt für Landestopografie zugeordnet und verfügt über eine eigene Geschäftsstelle.

Art. 49 Identifikator

Allen Geobasisdaten wird ein eindeutiger numerischer Identifikator zugeordnet. Der Identifikator wird im Anhang 1 festgehalten.

Art. 50 Mitwirkung der Kantone, Anhörung der Organisationen

Bei der Vorbereitung von technischen Normen und anderen Vorgaben des Bundes im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nicht ausschliesslich die Bundesverwaltung betreffen, stellt der Bund die Mitwirkung der Kantone und die Anhörung der Partnerorganisationen auf geeignete Weise sicher.

¹⁹ SR 172.010

13. Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten

Art. 51 Widerhandlungen, Strafverfolgung

¹ Mit Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer:

- a. sich oder Dritten widerrechtlich Zugang zu Geobasisdaten verschafft;
- b. Geobasisdaten oder Geodienste ohne Einwilligung nutzt;
- c. Geobasisdaten ohne Einwilligung weitergibt;
- d. Vorschriften über die Nutzung, namentlich über die Quellenangabe, missachtet.

² Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

14. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 52 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang 2 geregelt.

Art. 53 Übergangsbestimmungen

¹ Für die Umsetzung der Artikel 3, 8–19 und 34–36 wird den Kantonen eine Frist von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt. Verweist die Verordnung auf technische Normen und Vorgaben, die beim Inkrafttreten noch nicht bestehen, so gilt die Übergangsfrist ab dem Zeitpunkt, in dem diese den Kantonen mitgeteilt werden.

^{1bis} Für die Geobasisdaten, die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen abbilden, gelten die Artikel 25–30 der Verordnung vom 2. September 2009²⁰ über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.²¹

² Für den Wechsel des Lagebezugssystems und -rahmens von CH1903/LV03 zu CH1903+/LV95 werden folgende Übergangsfristen festgelegt:

- a. für den Wechsel bei den Referenzdaten bis zum 31. Dezember 2016;
- b. für den Wechsel bei den übrigen Geobasisdaten bis zum 31. Dezember 2020.

³ Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2021 ausser Kraft.

Art. 53a²² Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 18. November 2009

¹ Für hängige Einwilligungsverfahren gelten die vor dem Inkrafttreten der Änderung geltenden Gebührenregelungen.

²⁰ SR 510.622.4

²¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 der V vom 2. Sept. 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, in Kraft seit 1. Okt. 2009 (AS 2009 4723).

²² Eingefügt durch Ziff. 1 der V vom 18. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6189).

² Die übrigen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bestehenden Verträge über die Nutzung von Geobasisdaten und Geodiensten und über die dafür zu entrichtenden Gebühren bleiben bis zum Ende der vereinbarten Dauer, längstens aber bis zum 31. Dezember 2014 in Kraft.

Art. 54 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Anhang 123
(Art. 1 Abs. 2)

Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖKREB Kataster	Zugangsberechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt (UNESCO Weltnaturerbe)	SR 0.451.41	BAFU			A	X	1
Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention)	SR 0.451.45	BAFU			A	X	2
Alpenkonvention	SR 0.700.1	ARE			A	X	3
Luftfahrtkarten	SR 0.748.0 Art. 37, Annex 4, Annex 11, Annex 14, Annex 15	BAZL			A		4
Luftfahrtkarten	SR 0.748.0 Art. 37, Annex 11, Annex 15	BAZL			A		5
Elektronische Hindernis- und Geländedaten	SR 0.748.0 Art. 37, Annex 15	BAZL			A		6
Grundbuch: öffentlich zugängliche Informationen	SR 210 Art. 949a Abs. 3, 970 SR 211.432.1 Art. 106a	Kantone [BJ]			A		7
Grundbuch: übrige Daten gemäss eGRISDM	SR 210 Art. 949a Abs. 3, 970 SR 211.432.1 Art. 6 ff.	Kantone [BJ]			B		8
Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister	SR 431.01 Art. 10 SR 431.841 Art. 1 ff.	BFS			B	X	9

²³ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 6. Mai 2009 (AS 2009 1835), Anhang Ziff. 2 der V vom 2. Sept. 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (AS 2009 4723), Ziff. I der V vom 14. April 2010 (AS 2010 1649) und Anhang Ziff. 4 der V vom 14. April 2010 über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz, in Kraft seit 1. Juli 2010 (AS 2010 1593).

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Betriebs- und Unternehmensregister	SR 431.01 Art. 10 SR 431.903 Art. 1 ff.	BFS			B	X	10
Eidg. Betriebszählungen	SR 431.012.1 Anhang	BFS			B	X	11
Arealstatistik der Schweiz	SR 431.012.1 Anhang	BFS			A	X	12
Strassenverkehrszählung übergeordnetes Netz	SR 431.012.1 Anhang	ASTRA			A	X	13
Strassenverkehrszählung regionales und lokales Netz	SR 431.012.1 Anhang	Kantone [ASTRA]			A	X	14
Eidg. Volkszählungen	SR 431.112 Art. 1 ff.	BFS			B	X	15
Bundesinventar der historischen Verkehrswege	SR 451 Art. 5 SR 451.1 Art. 23 Abs. 1 Bst. c SR 451.13	ASTRA			A	X	16
Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz regional und lokal	SR 451 Art. 5 SR 451.1 Art. 23 Abs. 1 Bst. c SR 172.217.1 Art. 10 Abs. 3 Bst. a	Kantone [ASTRA]			A	X	17
Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)	SR 451 Art. 5 SR 451.11 Art. 1 ff.	BAFU			A	X	18
Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung	SR 451 Art. 18a SR 451.31 Art. 1 ff.	BAFU			A	X	19
Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung	SR 451 Art. 18a SR 451.32 Art. 1 ff.	BAFU			A	X	20
Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung	SR 451 Art. 18a SR 451.33 Art. 1 ff.	BAFU			A	X	21
Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung	SR 451 Art. 18a SR 451.34 Art. 1 ff.	BAFU			A	X	22
Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung	SR 451 Art. 18b SR 451.1 Art. 18	Kantone [BAFU]			A	X	23

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung	SR 451 Art. 23b SR 451.35 Art. 1 ff.	BAFU			A	X	24
Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)	SR 451.12 Art. 1 ff.	BAK			A		25
Kantonales Inventar der Auengebiete von nationaler und regionaler Bedeutung	SR 451.31 Art. 3	Kantone [BAFU]			A	X	26
Kantonales Inventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler und regionaler Bedeutung	SR 451.32 Art. 3	Kantone [BAFU]			A	X	27
Kantonales Inventar der Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung	SR 451.33 Art. 3	Kantone [BAFU]			A	X	28
Kantonales Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler und regionaler Bedeutung	SR 451.34 Art. 5	Kantone [BAFU]			A	X	29
Kantonales Inventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung	SR 451.35 Art. 3	Kantone [BAFU]			A	X	30
Schweizerischer Nationalpark	SR 454 Art. 1 ff.	BAFU			A	X	31
Sachplan Militär	SR 510.51 Art. 6 SR 700.1 Art. 14 ff.	VBS			A	X	32
Geodätische Bezugssysteme (Landesvermessung)	SR 510.62 Art. 22 ff. SR 510.626 Art. 1 ff., 7 SR 510.620 Art. 4 f.	swisstopo	X		A	X	33
Geodätische Bezugsrahmen (Fixpunkt- und Permanentnetzdaten Landesvermessung)	SR 510.62 Art. 22 ff. SR 510.626 Art. 1 ff., 7 SR 510.620 Art. 4 f.	swisstopo	X		A	X	34

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Orthofotos (Landesvermessung)	SR 510.62 Art. 22 ff. SR 510.626 Art. 7	swisstopo	X		A	X	35
Luftbilder (Landesvermessung)	SR 510.62 Art. 22 ff. SR 510.626 Art. 7	swisstopo	X		A		36
Satellitenbilder (Landesvermessung)	SR 510.62 Art. 22 ff. SR 510.626 Art. 7	swisstopo	X		A	X	37
Topografisches Land- schaftsmodell (Landesvermessung)	SR 510.62 Art. 22 ff. SR 510.626 Art. 7	swisstopo	X		A	X	38
Hoheitsgrenzen (Landesvermessung)	SR 510.62 Art. 22 ff. SR 510.626 Art. 7	swisstopo	X		A	X	39
Geografische Namen (Landesvermessung)	SR 510.62 Art. 22 ff. SR 510.626 Art. 7	swisstopo	X		A	X	40
Höhendaten (Landesvermessung)	SR 510.62 Art. 22 ff. SR 510.626 Art. 7	swisstopo	X		A	X	41
Landeskartenwerk 1:25 000 bis 1:1 Mio.	SR 510.62 Art. 22 ff. SR 510.626 Art. 8	swisstopo	X		A	X	42
Atlas der Schweiz	SR 510.62 Art. 22 ff. SR 510.626 Art. 23	swisstopo			A		43
Hydrologischer Atlas	SR 510.62 Art. 22 ff. SR 510.626 Art. 23	BAFU			A		44
Klimaatlas der Schweiz	SR 510.62 Art. 22 ff. SR 510.626 Art. 23	Meteo- Schweiz			A		45
Geologisches Kartenwerk	SR 510.62 Art. 22 ff. SR 510.626 Art. 23	swisstopo			A	X	46

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Geophysikalisches Kartenwerk	SR 510.62 Art. 22 ff. SR 510.626 Art. 23	swisstopo			A		47
Geotechnisches Kartenwerk	SR 510.62 Art. 22 ff., 27 f. SR 510.626 Art. 23 SR 510.624 Art. 10	swisstopo			A		48
Historische Karten	SR 510.62 Art. 22 ff. SR 510.626.1 Art. 10	swisstopo	X		A		49
Landesgeologie (Grundlagendaten)	SR 510.62 Art. 27 f. SR 510.624 Art. 5 Bst. a	swisstopo			A		50
Plan für das Grundbuch (amtliche Vermessung)	SR 510.62 Art. 29 ff. SR 211.432.2 Art. 5	Kantone [V+D]	X		A	X	51
Basisplan-AV-CH (amtliche Vermessung)	SR 510.62 Art. 29 ff. SR 211.432.2 Art. 5	Kantone [V+D]	X		A	X	52
Fixpunkte LFP1, HFP1 (Landesvermessung)	SR 510.62 Art. 29 ff. SR 510.626 Art. 2	swisstopo	X		A	X	53
Fixpunkte LFP2, HFP2, LFP3, HFP3 (amtliche Vermessung)	SR 510.62 Art. 29 ff. SR 211.432.2 Art. 6	Kantone [V+D]	X		A	X	54
Bodenbedeckung (amtliche Vermessung)	SR 510.62 Art. 29 ff. SR 211.432.2 Art. 6	Kantone [V+D]	X		A	X	55
Einzelobjekte (amtliche Vermessung)	SR 510.62 Art. 29 ff. SR 211.432.2 Art. 6	Kantone [V+D]	X		A	X	56

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Höhen (amtliche Vermessung)	SR 510.62 Art. 29 ff. SR 211.432.2 Art. 6	Kantone [V+D]	X		A	X	57
Nomenklatur (amtliche Vermessung)	SR 510.62 Art. 29 ff. SR 211.432.2 Art. 6	Kantone [V+D]	X		A	X	58
Liegenschaften (amtliche Vermessung)	SR 510.62 Art. 29 ff. SR 211.432.2 Art. 6	Kantone [V+D]	X		A	X	59
Gebäudeadressen (amtliche Vermessung)	SR 510.62 Art. 29 ff. SR 211.432.2 Art. 6	Kantone [V+D]	X		A	X	60
Dauernde Boden- verschiebungen (amtliche Vermessung)	SR 510.62 Art. 29 ff. SR 211.432.2 Art. 6	Kantone [V+D]	X		A	X	61
Hoheitsgrenzen (amtliche Vermessung)	SR 510.62 Art. 29 ff. SR 211.432.2 Art. 6	Kantone [V+D]	X		A	X	62
Administrative Einteilungen (amtliche Vermessung)	SR 510.62 Art. 29 ff. SR 211.432.2 Art. 6	Kantone [V+D]	X		A	X	63
Rohrleitungen (amtliche Vermessung)	SR 510.62 Art. 29 ff. SR 211.432.2 Art. 6 SR 746.1 Art. 1	Kantone [V+D]	X		A	X	64
Schweizerisches Verzeichnis der Kultur güter von nationaler und regionaler Bedeutung	SR 520.31 Art. 3	BABS			A		65
Inventar Trinkwasser- versorgung in Notlagen	SR 531.32 Art. 8	Kantone [BAFU]			C		66

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Velowegnetze	SR 700 Art. 3 Abs. 3 Bst. c, Art. 6 Abs. 3 SR 172.217.1 Art. 10 Abs. 3 Bst. a	Kantone [ASTRA]			A	X	67
Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan FFF	SR 700 Art. 6 Abs. 2 Bst a SR 700.1 Art. 26 ff. SR 700.1 Art. 28 Abs. 2	Kantone [ARE]			A	X	68
Richtpläne der Kantone	SR 700 Art. 6 ff. SR 700.1 Art. 4 ff.	Kantone [ARE]			A		69
Sachplan Verkehr Teil Gesamtverkehr	SR 700 Art. 13 SR 700.1 Art. 14 ff.	ARE			A	X	70
Sachplan Verkehr Teil Schiene/ÖV	SR 700 Art. 13 SR 700.1 Art. 14 ff. SR 742.104	BAV			A	X	71
Sachplan Verkehr Teil Strasse	SR 700 Art. 13	ASTRA			A		72
Nutzungsplanung (kanton- nal/kommunal)	SR 700 Art. 14, 26	Kantone [ARE]		X	A	X	73
Stand der Erschliessung	SR 700 Art. 19 SR 700.1 Art. 31 f.	Kantone [ARE]			A	X	74
Landumlegungsperimeter	SR 700 Art. 20	Kantone [ARE]			A	X	75
Planungszonen	SR 700 Art. 27	Kantone [ARE]			A	X	76
Landwirtschaft (Grund- lagendaten)	SR 700.1 Art. 14	BLW			A	X	77
Sachplan geologische Tiefenlager	SR 700.1 Art. 14 ff. SR 732.11 Art. 5	BFE			A	X	78
Fuss- und Wanderweg- netze	SR 704 Art. 4, 16	Kantone [ASTRA]			A	X	79

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Hochwasserschutz und -sicherheit (Grundlagendaten)	SR 721.100 Art. 13 SR 721.100.1 Art. 26	BAFU			A	X	80
Hochwasserschutz und -sicherheit (weitere Erhebungen)	SR 721.100 Art. 14 SR 721.100.1 Art. 27	Kantone [BAFU]			A		81
Übersicht Wasserkraftanlagen (WASTA)	SR 721.80 Art. 29a	BFE			A	X	82
Übersicht Wasserentnahmen	SR 721.80 Art. 29a	Kantone [BFE]			A	X	83
Wasserrechtsverzeichnis	SR 721.80 Art. 31	Kantone [BFE]			B		84
VAEW-Gebiete	SR 721.821 Art. 5	BFE			A	X	85
Planung der Nationalstrassen	SR 725.11 Art. 9	ASTRA	X		A	X	86
Projektierungszonen Nationalstrassen	SR 725.11 Art. 14	ASTRA		X	A	X	87
Baulinien Nationalstrassen	SR 725.11 Art. 22	ASTRA		X	A	X	88
Enteignungsplan Nationalstrassen	SR 725.11 Art. 39	ASTRA			B		89
Hauptstrassennetz	SR 725.116.21 Art. 16, Anhang 2	ASTRA	X		A		90
Kernkraftwerke	SR 732.1 Art. 1 ff.	BFE			B	X	91
Werkpläne elektrische Kabelleitungen	SR 734.0 Art. 3 SR 734.31 Art. 62	Werksbetreiber [BFE]			B		92
Übersichtsplan elektrische Anlagen	SR 734.0 Art. 3, 16 SR 734.25 Art. 14	Werksbetreiber [BFE]			B		93
Sachplan Übertragungsleitungen	SR 734.0 Art. 16 Abs. 5 SR 700.1 Art. 14 ff.	BFE			A	X	94
Strassenverkehrsunfallorte	SR 741.57	ASTRA			B		95
Projektierungszonen Eisenbahnanlagen	SR 742.101 Art. 18n	BAV		X	A	X	96
Baulinien Eisenbahnanlagen	SR 742.101 Art. 18q	BAV		X	A	X	97

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Eisenbahnlinien und Bahnhöfe	SR 742.121 Art. 52 ⁴	BAV			A	X	98
Seilbahnen	SR 743.011, Art. 10	BAV			A	X	99
Schiffahrts-Gewässernetz	SR 747.201 Art. 3, 5	Kantone [BAV]			A	X	100
Sachplan Wasserstrassen	SR 747.219.1 Art. 5	ARE			A	X	101
Sachplan Verkehr Teil Luftfahrt (Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt)	SR 748,0 Art. 37a Abs. 5 SR 748.131.1 Art. 3a SR 700.1 Art. 14 ff.	BAZL			A		102
Projektierungszonen Flughafenanlagen	SR 748 Art. 37n-p	BAZL		X	A	X	103
Baulinien Flughafen-anlagen	SR 748 Art. 37q-s	BAZL		X	A	X	104
Luftfahrthinderniskarte und -verzeichnis	SR 748.131.1 Art. 60, 61	BAZL			A		105
Hindernisbegrenzungs-flächen-Kataster Luftfahrt	SR 748.131.1 Art. 62	BAZL			B		106
Vermessungsflächen-Kataster	SR 748.131.1 Art. 62a	BAZL			B		107
Sicherheitszonenplan bei Flughäfen	SR 748.131.1 Art. 71-73	BAZL		X	A	X	108
Sendernetzpläne Radio und Fernsehen	SR 784.10, Art. 13, 24 f.	BAKOM			A		109
Standorte Funkanlagen (Betriebsdaten)	SR 784.10 Art. 13a SR 784.102.1 Art 13, 17	BAKOM			B		110
Antennenkataster der Anlagen der öffentlichen Mobilfunknetze und der Rundfunkstationen	SR 784.10 Art. 24 f.	BAKOM			A		111
Risikokataster (Datensammlung des Bundesamtes)	SR 814.01 Art. 10 SR 814.012 Art. 17	BAFU			C		112

²⁴ [AS 1999 689. AS 2009 5981 Art. 26 Bst. c]. Siehe heute: Art. 4 der V vom 4. Nov. 2009 über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (SR 742.120).

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Risikokataster (Erhebungen der Kantone)	SR 814.01 Art. 10 SR 814.012 Art. 16	Kantone [BAFU]			C		113
Abfallanlagen	SR 814.01 Art. 31 SR 814.600 Art. 17, 18	Kantone [BAFU]			A	X	114
Deponieverzeichnis	SR 814.01 Art. 31 SR 814.600 Art. 23	Kantone [BAFU]			A	X	115
Kataster der belasteten Standorte	SR 814.01 Art. 32c SR 814.680 Art. 5	Kantone [BAFU]		X	A	X	116
Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs	SR 814.01 Art. 32c SR 814.680 Art. 5	VBS [BAFU]		X	A	X	117
Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze	SR 814.01 Art. 32c SR 814.680 Art. 5	BAZL [BAFU]		X	A	X	118
Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs	SR 814.01 Art. 32c SR 814.680 Art. 5	BAV [BAFU]		X	A	X	119
Lärmbelastungskarten – nationale Übersicht	SR 814.01 Art. 44	BAFU			A		120
Nationales Beobachtungs- netz für Luftfremdstoffe (NABEL)	SR 814.01 Art. 44 SR 814.318.142.1 Art. 39	BAFU			A	X	121
Kantonale Erhebungen der Luftbelastung (Messnetze)	SR 814.01 Art. 44 SR 814.318.142.1 Art. 27	Kantone [BAFU]			A	X	122
Nationale Karten über die Luftbelastung	SR 814.01 Art. 44	BAFU			A		123
Ergebnisse Nationale Beobachtung Boden- belastung (NABO)	SR 814.01 Art. 44 SR 814.12 Art. 3	BAFU			A		124
Ergebnisse Kantonale Überwachung Boden- belastung (FABO)	SR 814.01 Art. 44 SR 814.12 Art. 4.	Kantone [BAFU]			A		125
Lärmbelastungskataster für Eisenbahnanlagen	SR 814.01 Art. 44 SR 814.41 Art. 37, 45	BAV [BAFU]			A	X	126

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Register über die Freisetzung von Schadstoffen sowie den Transfer von Abfällen und von Schadstoffen in Abwasser	SR 814.01 Art. 46 Abs. 2 SR 814.017 Art. 8	BAFU			A	X	127
Regionale Entwässerungsplanung REP	SR 814.20 Art. 7 SR 814.201 Art. 4	Kantone [BAFU]			A	X	128
Kommunale Entwässerungsplanung GEP	SR 814.20 Art. 7 SR 814.201 Art. 5	Kantone [BAFU]			A	X	129
Gewässerschutzbereiche	SR 814.20 Art. 19 SR 814.201 Art. 29, 30, Anhang 4	Kantone [BAFU]			A	X	130
Grundwasserschutzzonen	SR 814.20 Art. 20 SR 814.201 Art. 29, 30 Anhang 4	Kantone [BAFU]		X	A	X	131
Grundwasserschutzareale	SR 814.20 Art. 21 SR 814.201 Art. 29, 30 Anhang 4	Kantone [BAFU]		X	A	X	132
Wasserqualität (Erhebungen von gesamtschweizerischem Interesse)	SR 814.20 Art. 57	BAFU			A	X	133
Wasserqualität (weitere Erhebungen)	SR 814.20 Art. 58	Kantone [BAFU]			B		134
Hydrologische Verhältnisse (Erhebungen von gesamtschweizerischem Interesse)	SR 814.20 Art. 57 SR 721.100 Art. 13	BAFU			A	X	135
Hydrologische Verhältnisse (weitere Erhebungen)	SR 814.20 Art. 58 SR 721.100 Art. 14	Kantone [BAFU]			A		136
Trinkwasserversorgung (Erhebungen von gesamtschweizerischem Interesse)	SR 814.20 Art. 57	BAFU			A	X	137
Trinkwasserversorgung (weitere Erhebungen)	SR 814.20 Art. 58	Kantone [BAFU]			B		138
Inventar über Grundwasservorkommen und Wasserversorgungsanlagen	SR 814.20 Art. 58	Kantone [BAFU]			A	X	139

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Inventar der bestehenden Wasserentnahmen	SR 814.20 Art. 82 SR 814.201 Art. 36, 40	Kantone [BAFU]			A		140
Grundwasseraustritte, -fassungen und -anreicherungsanlagen	SR 814.201 Art. 30	Kantone [BAFU]			A	X	141
Lärmbelastungskataster für Nationalstrassen	SR 814.41 Art. 37, 45 SR 814.01 Art. 41	ASTRA [BAFU]			A		142
Lärmbelastungskataster für Militärflugplätze	SR 814.41 Art. 37, 45 SR 814.01 Art. 44	VBS [BAFU]			A	X	143
Lärmbelastungskataster für Haupt- und übrige Strassen	SR 814.41 Art. 37, 45 SR 814.01 Art. 44	Kantone [BAFU]			A		144
Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)	SR 814.41 Art. 43	Kantone [BAFU]		X	A	X	145
Standortdatenblätter für Basisstationen öffentlicher Mobilfunknetze (Planungsdaten)	SR 814.710 Art. 11	Kantone [BAFU]			B		146
Verzeichnis der bewilligten Freisetzungsversuche	SR 814.911 Art. 35 Abs. 1	BAFU			A		147
Verzeichnis der direkt ausgebrachten gen- technisch veränderten Organismen, die zum Inverkehrbringen zugelassen sind	SR 814.911 Art. 35 Abs. 2	BAFU			A		148
Landwirtschaftlicher Produktionskataster	SR 910.1 Art. 4 SR 912.1 Art. 1, 5	BLW			A	X	149
Register Ursprungsbe- zeichnungen (GÜB) und geografische Angaben (GGA)	SR 910.1 Art. 16 SR 910.12 Art. 13	BLW			A		150
Rebbaukataster	SR 910.1 Art. 61, 63 SR 916.140 Art. 11, 13	Kantone [BLW]			A		151
Hang- und Steillagen	SR 910.13 Art. 36, 38, 39	Kantone [BLW]			A	X	152
Landwirtschaftliche Kulturflächen	SR 910.13 Art. 40, Anhang 1.2	Kantone [BLW]			A		153

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Gebietsüberwachung Schadorganismen	SR 916.20 Art. 28, Anhang 2	Kantone [BLW]			C		154
Meldepflichtige Tierseuchen	SR 916.401 Art. 65	BVET			A		155
Waldfeststellungen	SR 921.0 Art. 10 SR 921.01 Art. 12	Kantone [BAFU]			A		156
Waldgrenzen (in Bau- zonen)	SR 921.0 Art. 13	Kantone [BAFU]		X	A	X	157
Waldgebiete mit einge- schränkter Zugänglichkeit (Schongebiete)	SR 921.0 Art. 14	Kantone [BAFU]			A	X	158
Waldabstandslinien	SR 921.0 Art. 17	Kantone [BAFU]		X	A	X	159
Waldreservate	SR 921.0 Art. 20 Abs. 4 SR 921.01 Art. 41	Kantone [BAFU]			A	X	160
Forstliche Planung (Stand- ortverhältnisse, Wald- funktionen)	SR 921.0 Art. 20 SR 921.01 Art. 18 Abs. 2	Kantone [BAFU]			A	X	161
Kantonale Wald- erhebungen (Grundlagen- daten)	SR 921.0 Art. 33, 34	Kantone [BAFU]			A		162
Schweizerisches Landes- forstinventar (Grundlagen)	SR 921.0 Art. 33, 34 SR 921.01 Art. 37a	WSL [BAFU]			B		163
Schweizerisches Landes- forstinventar (Ergebnisbericht)	SR 921.0 Art. 33, 34 SR 921.01 Art. 37a	WSL [BAFU]			A		164
Langfristige Wald- Ökosystemforschung und Sanasilva-Inventur	SR 921.0 Art. 33, 34 SR 921.01 Art. 37a	WSL [BAFU]			B		165
Gefahrenkarten	SR 921.0 Art. 36 SR 721.100 Art. 6 SR 921.01 Art. 15 ff. SR 721.100.1 Art. 21, 27	Kantone [BAFU]			A		166

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Gefahrenkataster	SR 921.0 Art. 36 SR 721.100 Art. 6 SR 921.01 Art. 15 ff. SR 721.100.1 Art. 21, 27	Kantone [BAFU]			A		167
Jagd- und Jagdbanngebiete kantonal	SR 922.0 Art. 3, 11	Kantone [BAFU]			A	X	168
Steinbockkolonien	SR 922.0 Art. 7 Abs. 3 SR 922.27 Art. 1, 2	BAFU			A	X	169
Bundesinventar der Eidg. Jagdbanngebiete	SR 922.0 Art. 11 SR 922.31 Art. 1 ff.	BAFU			A	X	170
Bundesinventar der Wasser- und Zugvogel- reservate von inter- nationaler und nationaler Bedeutung	SR 922.0 Art. 11 SR 922.32 Art. 1 ff.	BAFU			A	X	171
Vogelreservate kantonal	SR 922.0 Art. 11 Abs. 4	Kantone [BAFU]			A	X	172
Gebiete Selbsthilfemass- nahmen Wildschaden	SR 922.0 Art. 12 SR 922.01 Art. 9	Kantone [BAFU]			A		173
Fischschongebiete	SR 923 Art. 4 Abs. 3	Kantone [BAFU]			A	X	174
Netzwerkstrukturen POLYCOM	SR 520.19, Art. 4	BABS			C	X	175

Änderungen bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

...²⁵

²⁵ Die Änderungen können unter AS **2008** 2809 konsultiert werden.

